



Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Dr. Michael Koehler

Referat 414-Wein, Spirituosen, Hopfen,
Bier, Getränkewirtschaft

An die Verbände für Wein, Fruchtwein,
Spirituosen

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TELEFON +49 228 99 529-3622
FAX +49 228 99 529-4262
E-MAIL Referat414@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 414-20511/0005#003.0015
DATUM 14. Mai 2025

Ausschließlich per E-Mail

Empfänger E-Mail Adresse

Betreff: Kennzeichnung der Zutaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Herstellung von Likörweinen¹, aromatisierten Weinen² und Spirituosen³ (insbesondere Liköre, speziell Eierlikör) ist der Zusatz bestimmter Alkohole zulässig bzw. vorgeschrieben. Bei der Kennzeichnung, konkret im vorgeschriebenen bzw. freiwilligen Zutatenverzeichnis, wird häufig als Zutat lediglich „Alkohol“ angegeben. Die geübte Praxis steht mit großer Gewissheit nicht im Einklang mit dem EU-Recht.

Um Probleme bei der Überwachung zur Einhaltung dieser Bestimmungen zu vermeiden, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie ihre Mitglieder vorsorglich informieren, damit sie als Zutat nicht länger „Alkohol“ angeben, sondern die spezielle Bezeichnung des Alkohols.

¹ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates;

<http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/2024-11-08>

² **Verordnung (EU) Nr. 251/2014** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates;

<http://data.europa.eu/eli/reg/2014/251/2023-12-08>

³ **Verordnung (EU) 2019/787** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008;

<http://data.europa.eu/eli/reg/2019/787/2024-05-13>

Zur Erläuterung:

Die LMIV⁴ schreibt vor, dass Zutaten mit ihrer rechtlichen, oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, einer verkehrsüblichen oder einer beschreibenden Bezeichnung aufzuführen sind. Da bei Likörwein keine spezialrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften zur Angabe des verwendeten Alkohols bestehen⁵, ist hier Art. 18 Abs. 2 (i. V. m. Art. 17 und Anhang VI) der LMIV heranzuziehen. Danach sind Zutaten mit ihrer verkehrsüblichen oder einer beschreibenden Bezeichnung aufzuführen. Die Angabe "Alkohol" ist nach Ansicht des BMEL allein nicht ausreichend, da zu unspezifisch für die Verbraucher. Dasselbe gilt für aromatisierte Weine und sogar Spirituosen (insb. Liköre, speziell Eierliköre), sofern hier freiwillige Angaben zu den Zutaten gemacht werden, denn die Vorgaben der LMIV zu den Pflichtangaben nach Artikel 9 und 10 LMIV gelten gem. Art. 36 Abs. 1 LMIV auch für freiwillige Angaben.

Ergänzend:

Statt des Begriffs "Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs" werden die Synonyme "Neutralalkohol", "Agraralkohol", "landwirtschaftlicher Alkohol" oder "rektifizierter Alkohol" als verkehrsübliche Bezeichnung angesehen (Erwägungsgrund 1 in der Del. VO (EU) 2022/1303 bzw. Anhang I Kategorie 33 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2019/787).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Michael Koehler

⁴ **Verordnung (EU) Nr. 1169/2011** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission;
<http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1169/2025-04-01>

⁵ **Delegierte Verordnung (EU) 2019/33** der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz und die Kennzeichnung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, in Bezug auf Schutzanträge, das Einspruchsverfahren, Änderung und Löschung bei traditionellen Begriffen sowie in Bezug auf die Kennzeichnung und Aufmachung im Weinsektor; http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/33/2025-01-18